

# **SATZUNG**

## **des Schützenvereins Rohrbach e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen **„Schützenverein Rohrbach e.V.“**

Er hat seinen Sitz in St. Ingbert-Rohrbach und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 118 im Registergericht St. Ingbert eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

Der Schützenverein Rohrbach e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

Zweck des Vereins ist gem. § 52 (2) Nr. 21 AO die Förderung des Sports, im Besonderen des Schießsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Schießsports als Leibesübung und des traditionellen Schützenwesens.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl unter 3 sinkt oder eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung dies mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende sind, jeder für sich, zur Abwicklung der Geschäfte als Liquidator berechtigt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenverband Saar e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein umfasst
  - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahren
  - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Jungschützen)
  - c) Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.  
Anträge von Jugendmitgliedern bedürfen der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an, die er gegen Entrichtung eines Unkostenbeitrages ausgehändigt erhält.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Schießsport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## (2) Die Mitgliedschaft erlischt

- 1.) durch Tod
- 2 ) durch Austritt – dieser ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. des jeweiligen Geschäftsjahres mitzuteilen.
- 3 ) durch Ausschluss seitens des erweiterten Vorstandes
  - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
  - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
  - c) wegen grober Unsportlichkeit oder unkameradschaftlichen Verhaltens
  - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
  - e) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 2 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

- (3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Darlegung der Gründe mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen zu den Fälligkeitsterminen unaufgefordert zu entrichten. Der Beitrag ist für das laufende Vierteljahr im Voraus zu entrichten. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann berechtigt, den Schießsport auszuüben, wenn der Beitrag für das 1. Vierteljahr entrichtet ist.

Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des Vierteljahresbeitrages untersagt werden.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister), dem 2. Vorsitzenden (Schützenmeister), dem Schriftführer (Schützenmeister) und dem Kassenwart (Schützenmeister). Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Je 2 von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. der erweiterte Vorstand

Er besteht aus dem Vorstand, dem Sportwart, dem Ökonom, dem Jugendleiter, dem Kulturwart, und den Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Generalversammlung bestimmt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb des 1. Vierteljahres statt. Die Einladung erfolgt durch elektronische Medien und durch Aushang im Mitteilungskasten des Schützenvereins Rohrbach e.V. in der Spieserstraße neben dem ehemaligen Wiesental-Schulhaus unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) Anträge und Vorschläge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vorher bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht und begründet sein.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
  2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
  3. Wahl des neuen Vorstandes  
Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.  
Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.  
Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

4. Beitragsfestsetzung
5. Richtlinienfestsetzung der Beitragsverwertung
6. Wahl von 2 Kassenprüfern. Die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
7. Jede Änderung der Satzung
8. Entscheidung über eingereichte Anträge
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Auflösung des Vereins.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages einberufen werden.

Der erweiterte Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

(5) Jede ordnungsgemäße anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag schriftlich, sofern die einfache Mehrheit der Anwesenden diesem Antrag zustimmt.

(6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand der Versammlung zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Vorstand und erweiterter Vorstand**

(1) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.  
Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.
- (4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren,  
Die Beschlüsse des Vorstandes sind innerhalb eines Monats, unter Anrufung der Generalversammlung, anfechtbar.
- (6) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung. Er ist Vollzugsorgan der Beschlüsse, weist Zahlungen an und hat für die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen und schießsportlichen Ordnung zu sorgen. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter ergänzen sich in der Erledigung dieser Obliegenheiten.
- (7) Die Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder sind wie folgt festgelegt:
1. Der Kassierer erledigt die Geldgeschäfte, sorgt für die Eingänge der Beiträge und ist voll verantwortlich für die Rechnungslegung.  
Dem 1. Vorsitzenden und den Kassenprüfern gegenüber hat er Auskunfts- und Belegpflicht.
  2. Der Schriftführer hat sowohl den nach innen gerichteten Schriftverkehr als auch den nach außen gerichteten Schriftverkehr zu erledigen.
  3. Dem Sportwart obliegt der gesamte Sportbereich nach den gegebenen Richtlinien und der gesetzten Ordnung. Er erstattet den Sportbericht, ist verantwortlich für die Mannschaftsaufstellung und hat das Wettkampfschießen zu leiten.
  4. Der Jugendleiter ist verantwortlich für die sportliche, charakterliche und geistige Ausbildung und Erziehung der Jugend und Schüler. Die Durchführung von Jugendveranstaltungen ist seine Aufgabe.
  5. Der Kulturwart ist verantwortlich für das kulturelle Leben im Verein, insbesondere für die Durchführung von Veranstaltungen und Mitgliederbetreuung.

6. Der Ökonom ist verantwortlich für die Instandhaltung der Haus- und Schießanlagen, technischen Einrichtungen u.s.w. und hat insoweit eine laufende Überwachungspflicht.  
Weiterhin obliegt Ihm die Pflege und Instandsetzung der vereinseigenen Waffen.
7. Die Beisitzer können je nach Erfordernis mit besonderen Vereinsaufgaben betraut werden.
- (8) Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung von gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Maßnahmen Ausschüsse einsetzen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind zu den Vorstandssitzungen zu laden, wenn ihre Belange auf der Tagesordnung stehen.
- (9) Der Vorstand tritt nach Erfordernis, jedoch mindestens 6-mal im Vereinsjahr zu einer Arbeitssitzung zusammen.  
Das Vereinsjahr umfasst den Zeitraum zwischen den Generalversammlungen.  
Dringende Sitzungen können je nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

## **§ 12 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Schützenvereins Rohrbach werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Schützenverein gespeichert, verarbeitet und übermittelt im Rahmen der Vereinsstruktur.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung der gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, Sperrung der gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.  
Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der vorstehend Genannten aus den entsprechenden Tätigkeiten weiter.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 14 Eingehen von Verbindlichkeiten**

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, im Einzelfall über Beträge bis zu 1.000,-- € allein zu verfügen.

Verbindlichkeiten über 1.000,-- € bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes.



23. März 2018

Datum der Errichtung dieser Satzung

---

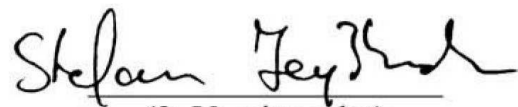
Rohrbach, 15. Juni 1969

Ort und Datum der Vereinsgründung

---



(1. Vorsitzender)



(2. Vorsitzender)



(Kassenwart)



(Schriftführer)